

auf Befriedigung aus gewissen Gegenständen oder Vermögens- theilen haben. In solchen Fällen sind Behufs der Distribution Specialpfandmassen zu bilden, welchen die gemeine freie chirographarische Masse gegenüber steht, die zuweilen auch, obschon mit Unrecht, da auch Mobilien Gegenstand eines Pfandrechts sein können, umgekehrt aber auch Immobilien, wenn sie nicht verpfändet sind, zur gemeinen Masse gehören, die Mobilienmasse genannt wird. In diese gemeine Masse fließen zugleich alle etwanigen Ueberschüsse der Specialpfandmassen, die nach Befriedigung der auf letztere zunächst gewiesenen Gläubiger noch vorhanden sind.

Bei der Aufstellung von solchen Specialmassen müssen die auf diejenigen Gegenstände, welche sothane Specialmassen bilden, verwendeten speciellen Verwaltungskosten, als Sequestrations-, Subhastations-, Depositalkosten und dergleichen ermittelt und von der Specialpfandmasse, welche aus den Nutzungen und dem Erlös des verhafteten Gegenstandes sich bildet, zuvor abgezogen werden, nicht sowohl um sie den einzelnen hieraus zu befriedigenden Gläubigern an ihren Perceptionsquantis anzurechnen, sondern um den Betrag der Masse zu finden, welche zur vorzugsweisen Befriedigung der hierauf angewiesenen Gläubiger zu verwenden ist.

Dies erfordert die consequente Durchführung des Rechtsprincips. Denn haben auch die mit ihren Ansprüchen an eine einzelne Sache gewiesenen Gläubiger das Recht, aus dieser vorzugsweise vor anderen Gläubigern befriedigt zu werden, so können sie doch nicht verlangen, daß ein Mehreres zu ihrer prioritätischen Befriedigung verwendet werde, als aus und wegen des ihnen verhafteten Gegenstandes nach Abzug der auf und wegen desselben von dem Concurs verwendeten Aufwandes vorhanden ist. Vielmehr bildet sich der reine Bestand der zu ihrer prioritätischen Befriedigung dienenden Specialmasse nur erst dadurch, daß die auf den verhafteten Gegenstand und zu dessen Besten verwendeten Kosten von dessen Erlös und Nutzungen abgezogen werden.

Die natürliche Folge dieses Verfahrens ist, daß, wenn eine Specialmasse durch Abzug der sie speciell treffenden Verwaltungskosten soweit vermindert wird, daß die darauf gewiesenen Gläubiger ganz oder theilweise nicht befriedigt werden können, sie mit den in der Specialmasse nicht zur Befriedigung gelangenden Forderungen unter die gemeinen Gläubiger fallen, oder daß, wenn dennoch die Specialmasse zu Befriedigung der darauf gewiesenen prioritätischen Gläubiger mehr als hinreicht, der in die gemeine Masse fallende Ueberschuss sich um den Betrag jener Verwaltungskosten vermindert. Sollte übrigens der Fall eintreten, daß die auf eine Specialmasse aufgewendeten Kosten diese selbst überstiegen, so bleibt, da dieser übersteigende Aufwand doch irgend woher gedeckt werden muß, nichts übrig, als ihn aus der gemeinen Masse zu entnehmen, was sich auch, aus dem rechtlichen Gesichtspunkte betrachtet, damit rechtfertigt, daß eines Theils die Ueberschüsse der Specialpfandmasse, wenn dergleichen vorhanden wären, ebenfalls der gemeinen Masse zufallen und hier zu Befriedigung der nicht prioritätischen Gläubiger mit verwendet werden würden, andertheils die prioritätischen Gläubiger, wenn aus den ihnen verhafteten Gegenständen ein Befriedigungsmittel nicht zu erreichen ist, unter den gemeinen Gläubigern bei Vertheilung der chirographarischen Masse concurriren.

Nach den hier entwickelten Ansichten und vorgeschlagenen gesetzlichen Bestimmungen erleidet zugleich die Vorschrift des Mandats vom 9. April 1827, nach welcher die Sequestrations-

kosten sogleich von der Sequestrationsseinnahme abgezogen, das etwanige Deficit aber den percipirenden prioritätischen Gläubigern an ihren Perceptionsquantis gekürzt werden sollen, die nöthigen Modificationen. Was dort von den Sequestrationskosten disponirt ist, leidet künftig auf alle für den verhafteten Gegenstand verwendete Specialverwaltungskosten Anwendung. Diese sind aber auch nicht von der Sequestrationsseinnahme allein, sondern von dem gesammten Activbestand der Specialmasse, ohne Unterschied, ob sie sich aus den Nutzungen des verhafteten Gegenstandes oder aus dem Erlös der Substanz bildet, abzuziehen. Endlich ist das etwanige Deficit nach dem Satz §. 1 in keinem Fall den percipirenden Gläubigern zu kürzen.

Abg. Schmidt: Ich bin mit der §. einverstanden, nur nicht mit den Worten: „vor deren Vertheilung.“ An deren Statt scheinen mir die Worte: „von deren Buziehung oder Einbringung in die allgemeine Masse“ hier besser und deutlicher zu sein. Die Specialkosten müssen nämlich von der besonderen Masse abgezogen werden, ehe sie unter die Gesamtmasse genommen werden. Sie können nicht eher vertheilt werden, bis sie in die allgemeine Masse gezogen sind.

Präsident D. Haase: Will der Abgeordnete ein Amendement darauf stellen?

Abg. Schmidt: Ich wollte es nur anregen. Es ist blos eine Redactionsbemerkung.

Präsident D. Haase: Nimmt die Kammer §. 2 unverändert an? — Einstimmig Ja. —

§. 3. Besteht eine Concursmasse nur aus verpfändeten Sachen, welche nach Befriedigung der daran zunächst gewiesenen Gläubiger keinen Ueberschuss gewähren, oder reicht die vorhandene freie Masse nicht aus, um die übrigen allgemeinen Kosten, welche nicht zu den §. 2 erwähnten gehören, daraus zu bestreiten, so sind diese allgemeinen Kosten beziehentlich zu dem Betrag, der durch die vorhandene freie Masse nicht gedeckt wird, von der Pfandmasse oder den mehreren Pfandmassen, nach Verhältniß des Betrags einer jeden derselben in Abzug zu bringen.

Die Motiven dazu sagen:

Ist die gemeine Masse so gering, daß die allgemeinen Concurskosten, selbst nach Ausscheidung der die Specialpfandmassen betreffenden Verwaltungskosten aus selbiger nicht, oder nicht ganz, gedeckt werden können, wie allerdings vorzüglich dann vorkommen kann, wenn die Concursmasse nur aus verpfändeten Gegenständen besteht, so müssen auch die übrigen allgemeinen Concurskosten, oder beziehentlich derjenige Betrag, der durch die gemeine Masse nicht gedeckt wird, folgerichtig von sämmtlichen Specialpfandmassen und zwar nach Verhältniß getragen werden.

Präsident D. Haase: Wird auch §. 3 unverändert angenommen? — Einstimmig angenommen. —

§. 4. Wenn unter den allgemeinen Concursproceßkosten solche sich befinden, die zu einer Zeit, da in Ansehung einzelner prioritätischer Gläubiger, über deren Location schon rechtskräftig entschieden war, durch Streitigkeiten der Gläubiger-